

Landgericht Wiesbaden
Aktenzeichen:
3 O 2021/20

Verkündet am: 30.12.2021

Färber, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1.:

[REDACTED]

hat das Landgericht Wiesbaden durch die [REDACTED]
auf die mündliche Verhandlung vom 08.07.2021 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Auf die Widerklage wird die Klägerin verurteilt,
 1. zur Herausgabe jeweils aktueller vollständiger Mitgliederlisten an die Beklagte zu Ziffer 1) gegen Kostenersatz zum Zwecke der Abstimmung mit anderen Mitgliedern über gemeinsame Anträge zur Änderung der Satzung.
 2. zur Herausgabe jeweils aktueller vollständiger Vertreterlisten an die Beklagte zu 1) gegen Kostenersatz zum Zwecke der Abstimmung mit anderen Vertretern über gemeinsame Anträge zur Änderung der Satzung.
 3. der Beklagten zu 1) die Abschriften aller Niederschriften der Vertreterversammlungen vom 2015 bis 2019 gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen.
3. Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.
4. Von den Gerichtskosten haben die Klägerin 72 %, die Beklagte zu 1) 28 % zu tragen.

Die Klägerin hat 72 % der außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) zu tragen, die Beklagte zu 1) hat 28 % der außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu tragen.

Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) und 3) zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Klägerin ist ein Unternehmen in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft. Mit über 1.500 Mitgliedern ist die Klägerin als Hauptorgan durch die Vertreterversammlung organisiert (§§ 13, 26 f. der Satzung, § 43 a Genossenschaftsgesetz). Die Vertreterversammlung der Klägerin besteht aus 120 gewählten Mitgliedern, die Klägerin hat

Stand 31.07.2020 18.769 Mitglieder. Auch die Beklagte zu 1) ist Mitglied bei der Klägerin. Die Beklagte zu 1) hat auf entsprechende Anfrage mit Schreiben vom 25.02.2019 in Papierform eine Abschrift der Liste der Vertreter der Klägerin erhalten, mit Schreiben vom 18.03.2019 eine vollständige Abschrift der Mitgliederliste der Klägerin. In der Vertreterversammlung der Klägerin vom 09.05.2019 sind seitens der Beklagten zu 1) keine Aktivitäten entwickelt worden. Daraufhin hat die Klägerin mit Schreiben vom 01.07.2019 bis spätestens 12.07.2019 die Vernichtung bzw. Löschung der Listen / Daten gefordert sowie diesbezüglich eine eidesstattliche Versicherung. Die Beklagte hat eine weitere Verwendung der Listen bis zum 31.12.2019 angekündigt, dem ist die Klägerin entgegengetreten. Die Klägerin hat schließlich den hessischen Landesdatenschutzbeauftragten eingeschaltet, der eine Verwertung der Daten durch die Beklagte zu 1) bis zum Jahresende 2019 für zulässig gehalten hat, diese Frist wurde letztlich bis 16.03.2020 erweitert. Insoweit kann auf das Schreiben des Datenschutzbeauftragten vom 13.02.2020, Anlage K11, verwiesen werden. Die Beklagte zu 1) hat mit Schreiben vom 11.05.2020 und 04.06.2020 alle Mitglieder und Vertreter der Klägerin angeschrieben. Hierbei waren die Listen aus dem Jahr 2019 nicht mehr aktuell, es wurden hierbei ausgeschiedene bzw. auch verstorbene Mitglieder angeschrieben. Mit dem Schreiben vom 11.05.2020 (Anlage K17) wurde den angeschriebenen Mitgliedern der Klägerin eine „Einwilligung gegen DSGVO in die Verarbeitung von Daten“ für einen Verein „Wir für die [REDACTED]“ einzuholen versucht. Die Beklagte zu 1) hat zudem die Daten, die ihr seitens der Klägerin zur Verfügung gestellt worden sind, an die Firma tanmedia weitergegeben aufgrund eines Vertrages über die Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 Datenschutzgrundverordnung. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Anlage B1, Blatt 92 f. der Akten verwiesen.

Die Beklagte zu 1) hat mit Schreiben vom 29.05.2020 gegenüber den Prozessbevollmächtigten der Klägerin schriftlich bestätigt, dass die Mitgliederliste und deren Adressen unwiderruflich gelöscht worden seien. Seitens der Firma tanmedia wurde eine Löschung der Adressdaten gegenüber der Beklagten zu 1) ebenfalls bestätigt.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass ihr zivilrechtliche Unterlassungsansprüche gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog zustehen. Es sei insoweit auch ein Eingriff in den Geschäftsbetrieb der Klägerin gegeben, da die Maßnahmen der Beklagten zu Unverständnis und Verwirrung bei den Mitgliedern geführt hätten, dies sei auch in der Öffentlichkeit diskutiert worden, die Klägerin habe hier einen erheblichen Mehraufwand mit der Beantwortung von Anfragen gehabt, die Reputation der Klägerin sei zudem dadurch angegriffen worden, es habe entsprechende Artikel in örtlichen Zeitungen gegeben. Der Rechtsweg zu den Zivilgerichten sei gemäß Artikel 79 Abs. 2 Datenschutzgrundverordnung gegeben, da beide Parteien als Verantwortliche für die personenbezogenen Daten anzusehen seien. Die Zuständigkeit des Gerichts ergebe sich entsprechend aus § 44 Bundesdatenschutzgesetz, d. h. am Ort der Niederlassung des Verantwortlichen, dies sei hier im vorliegenden Fall die Beklagte zu 1). Der besondere Gerichtsstand des § 22 ZPO sei demgegenüber nicht einschlägig. Der Anspruch bezüglich des Antrags zu 1) ergebe sich daraus, dass die Liste bezüglich der Vertreter der Klägerin der Beklagten zu 1) lediglich im Hinblick auf die am 09.05.2019 stattfindende Vertreterversammlung ausgehändigt worden sei, die Beklagte habe hier ein berechtigtes Interesse geltend gemacht zur Vorbereitung eines Antrags auf eine Satzungsänderung der Klägerin. Nachdem im Termin vom 09.05.2019 allerdings keine entsprechenden Aktivitäten entwickelt worden seien, sei die Beklagte auch nicht mehr berechtigt gewesen, die entsprechenden Listen zu behalten. Im Hinblick auf den Zurückbehalt der Vertreterlisten sei die Bestätigung der Firma [REDACTED] vom 29.05.2020 auch insoweit falsch, als eben diese Daten gerade nicht gelöscht worden seien. Zudem seien die Beklagten zu 1) bis 3) verpflichtet es zu unterlassen, die aufgrund des Schreibens vom 11.05.2020 erlangten Namens- und Adressdaten zu verarbeiten, zu erheben und hier entsprechend dem

Antrag weiter mit diesen Daten zu verfahren. Die entsprechenden Namens- und Adresdatenlisten seien zu löschen und zu vernichten. Auch diesbezüglich habe die Klägerin ein Anspruch auf eine schriftliche Löschungs- und Vernichtungsbestätigung. Zudem ergebe sich bezüglich der Rechtsbeziehung zur Firma [REDACTED] der Auskunftsanspruch unter Ziffer 5.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu 1) zu verurteilen, die von der Klägerin mit Schreiben vom 25.02.2019 übergebene Liste der [REDACTED] (Vertreterliste mit Namen und Adressen) sowie alle daraus entnommenen Daten der [REDACTED] (Namen und Adressen) zu vernichten / zu löschen
und

der Klägerin darüber unverzüglich eine schriftliche Vernichtungs- und Löschungsbestätigung (Erklärung) zukommen zu lassen,

2. festzustellen, dass die von der Beklagten zu 1) mit Schreiben vom 29.05.2020 der Klägerin vorgelegte Löschungserklärung der Firma [REDACTED] falsch sei,
3. die Beklagten zu 1) bis 3) haben es jeweils bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, jeweils zu vollstrecken an den Geschäftsführer der Beklagten zu 1) / an den Vertreter der Beklagten zu 2) / am Beklagten zu 3),

es ab sofort zu unterlassen, die auf Basis der Einwilligung in dem Anschreiben der Heinz Mayer Immobilien GmbH an die Mitglieder der [REDACTED] vom 11.05.2020 erlangten Namens- und Adresdaten (einschließlich E-Mail-Adressen) zu verarbeiten, zu erheben, zu erfassen, zu organisieren, zu ordnen, zu speichern, anzupassen oder zu verändern, auszulesen, abzufragen, zu verwenden, offenzulegen zu übermitteln, zu verarbeiten, sonst wie bereit zu stellen, abzugleichen oder zu verknüpfen und einzuschränken.

4. die Beklagten zu 1) bis 3) zu verurteilen, alle auf Basis des Anschreibens der [REDACTED] an die Mitglieder der [REDACTED] vom 11.05.2020 durch die Einwilligungserklärung gemäß Datenschutzgrundverordnung in die Verarbeitung von Daten erlangten mit – mindestens 724 – Namens- und Adresdaten (einschließlich deren E-Mail-Adressen) vollständig zu löschen und zu vernichten

und

der Klägerin darüber jeweils unverzüglich eine schriftliche Löschungs- und Vernichtungsbestätigung (Erklärung) zukommen zu lassen,

5. a) die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an die Klägerin Auskunft zu der Datenübermittlung an die Firma [REDACTED], zu erteilen wie folgt:

aa) auf welcher rechtlichen Grundlage eine Datenübermittlung an Firma [REDACTED], erfolgte falls es da zu einer vertraglichen Grundlage dafür gibt, der Klägerin davon eine beglaubigte Abschrift zu übergeben oder im Falle nicht papierhaften

Vertrages die elektronischen Erklärungen dazu in Kopie der Klägerin zu übermitteln,

bb) wie die Datenübermittlung an die Firma [REDACTED] tatsächlich erfolgte,

cc) welche technischen – organisatorischen Maßnahmen zur Sicherheit der Daten bei der Firma tanmedia, Köln, (einschließlich des Übermittlungsweges) ergriffen wurden,

dd) welche Risikoklassifizierung bei der Verarbeitung der Daten vorlag (Artikel 32, 35, 36 DSGVO),

ee) ob die Firma tanmedia, Köln, über einen Datenschutzbeauftragten verfügt: falls ja, wie dessen Kontaktdaten lauten und

ff) ob die Firma [REDACTED] zur Verschwiegenheit bezüglich der Bankdaten (Bankgeheimnis) verpflichtet wurde,

b) für den Fall, dass die Auskunft unter a) aa) bis ff) nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt worden sein sollte, werden die Beklagten zu 1) bis 3) jeweils weiter verurteilt, zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass sie nach bestem Wissen die Angaben so vollständig gemacht haben, wie sie dazu im Stande sind,

6. festzustellen, dass die unterlassene Vernichtung der überlassenen Mitgliederliste der Klägerin sowie die Löschung der personenbezogenen Daten der Mitglieder- und Vertreterliste der Klägerin (jeweils Anrede, Titel, Vorname, Name, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), durch die Beklagten,
 - a) nach dem 09.05.2019
 - b) hilfsweise nach dem 31.12.2019
 - c) hilfsweise nach dem 16.03.2020
 - d) hilfsweise zum und nach dem 11.05.2020

nicht rechtmäßig erfolgte (Verstoß gegen Artikel 6, 17 DSGVO)

und

7. die Beklagte zu 1) zu verurteilen, folgendes zu erklären:

„Ich, [REDACTED], als Geschäftsführer der Beklagten zu 1) ([REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]) erkläre hiermit gegenüber der Klägerin ([REDACTED]), dass, bei der HMI und bei allen eventuellen Dritten – soweit von der HMI dorthin übermittelt – alle etwaigen papierhaften Kopien der „Liste der Vertreter“, die der HMI in der Anlage zum Schreiben der [REDACTED] vom 25.02.2019 übersendet wurde, vernichtet sind und die in der Liste enthaltenen, personenbezogenen Daten der Vertreter der [REDACTED] (Anrede, Titel, Vorname, Name, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) sowie die von der HMI oder den oben genannten Dritten elektronisch gespeichert wurden, vollständig gelöscht sind. Das schließt auch elektronische Kopien der betreffenden elektronischen Daten der Vertreter bzw. der Vertreterliste ein“.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt die Beklagte zu 1)

1. die Klägerin zur Herausgabe jeweils aktueller vollständiger Mitgliederlisten an die Beklagte zu Ziffer 1) gegen Kostenersatz zum Zwecke der Abstimmung mit anderen Mitgliedern über gemeinsame Anträge zur Änderung der Satzung zu verpflichten,
2. die Klägerin zur Herausgabe jeweils aktueller vollständiger Vertreterlisten an die Beklagte zu 1) gegen Kostenersatz zum Zwecke der Abstimmung mit anderen Vertretern über gemeinsame Anträge oder Änderungen der Satzung zu verpflichten,
3. die Klägerin zu verpflichten, der Beklagten zu Ziffer 1) die Abschriften aller Niederschriften der Vertreterversammlungen von 2015 bis 2019 gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen,
4. die Klägerin zu verpflichten, gemäß ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Beklagte ein Girokonto einzurichten und im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses Lastschriften, Abbuchen und Daueraufträge – ausreichende Deckung vorausgesetzt – auszuführen,
5. die Klägerin zu verpflichten, der Beklagten zu 1) Einsicht in alle gemäß § 8 (4) der Wahlordnung zur Vertreterversammlung der Klägerin erstellten Niederschriften über die Wahl zur Vertreterversammlung vom 19. und 26.11.2020 zu gewähren,
6. festzustellen, dass der Beschluss über die Feststellung des Wahlergebnisses zur Vertreterversammlung der Klägerin vom 19. und 26.11.2020 unwirksam ist,
7. festzustellen, dass die Klägerin die Rechte der Beklagten zu 1) gemäß § 11 der Satzung der [REDACTED] dadurch verletzte, dass sie ihr nicht rechtzeitig vor der Vertreterversammlung am 29.04.2021 eine Abschrift des Jahresabschlusses 2020 nebst Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrates überließ und ihr nicht rechtzeitig das zusammengefasste Ergebnis des Prüfberichts für das Geschäftsjahr 2020 einsehen ließ,
8. der Beklagten zu Ziffer 1) Auskunft über die Leistungen der Hinterbliebenen-Unterstützungskasse sowie Zuführungen aus den Bilanzgewinnen der letzten 3 Geschäftsjahre (2018 bis 2020) und das Guthaben der Kasse, Stand 31.12.2020 zu erteilen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte zu 1) ist der Auffassung, dass ihr als Mitglied der Klägerin aufgrund der Satzung sowie der Regelungen des Genossenschaftsgesetzes Einsicht in die Mitgliederlisten bzw. Vertreterlisten zustehe, sie zudem auch einen Anspruch auf Aushändigung einer entsprechenden Liste habe. Eines besonderen Interesses bedürfe es hierfür nicht, im Übrigen sei das Interesse an dem Erhalt der entsprechenden Listen entgegen der Auffassung der Klägerin auch nicht durch die Vertreterversammlung vom 09.05.2019 erledigt, sondern im Hinblick auf eine mögliche Satzungsänderung weiter fortbestehend. Die Daten seien im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung an die Firma [REDACTED] weitergegeben worden, wie sich dies aus dem vorgelegten Vertrag ergebe. Die Beklagten sind der Auffassung, dass bezüglich der Beklagten zu 2) bereits die Klage unzulässig sei, da der Beklagte zu 3) und Geschäftsführer der Beklagten zu 1) hier lediglich als Sprecher eines Vereins bezeichnet worden sei, die Klägerin nicht weiter mitgeteilt habe, ob es sich um einen rechtsgeschäftlichen Verein handele oder einen nicht rechtsfähigen Verein, die Vertretungen hierzu durchaus unterschiedlich geregelt seien und nicht den „Sprecher“ eines solchen Vereins treffen könnten. Bezüglich des Beklagten zu 3) sei eine persönliche Haftung nicht hinreichend dargetan worden. Im Übrigen sind die Beklagten der Auffassung, dass nach Weitergabe der entsprechenden Listen die Klägerin zu 1) für die weitere Behandlung dieser Daten nicht zuständig sei, vielmehr hier gegebenenfalls sich die angeschriebenen Mitglieder der Klägerin an die Beklagte zu 1) selbst wenden müssten. Auch hinsichtlich der mit dem Schreiben vom 11.05.2020 erlangten Adressen sei die Klägerin nicht betroffen, sodass ihr auch keine Ansprüche aufgrund der möglichen Datenverarbeitung zustehen könnten.

Im Übrigen seien die weiter mit den Anträgen geltend gemachten Ansprüche auf Verpflichtung zur Verfügung Stellung eines Girokontos sowie die folgenden Anträge begründet, die Klägerin habe hier ohne weiteren Grund die Giroverbindung zur Beklagten zu 1) aufgelöst, der Beklagten zu 1) stehe aufgrund der Mitgliedschaft bei der Klägerin allerdings eine entsprechende Leistung der Klägerin zu. Bezüglich der weiteren Ausführungen diesbezüglich wird auf die Schriftsätze der Beklagtenseite verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist teilweise zulässig und im Ergebnis unbegründet, die Widerklage ist teilweise zulässig und teilweise begründet.

Die Klage ist insofern zulässig, als das Landgericht Wiesbaden aufgrund des Sachvortrags der Klägerin grundsätzlich für die entsprechende Entscheidung bezüglich der möglichen Verletzung von Rechten aufgrund der Datenschutzgrundverordnung § 823 BGB in Verbindung mit § 1004 BGB analog zuständig wäre. Hierfür genügt die Angabe von Gründen, die einen entsprechenden Anspruch möglich machen könnten, ob dieser tatsächlich besteht oder nicht, ist für die Frage der Zuständigkeit nicht ausschlaggebend. Die Beklagte hat ihre Niederlassung im Bereich des Landgerichts Wiesbaden, sodass hier zumindest ein möglicher Gerichtsstand eröffnet ist. Dass hier parallel auch noch der Gerichtsstand nach § 22 ZPO möglich wäre, steht dem nicht entgegen.

Im Ergebnis war der Anspruch der Klägerin allerdings zurückzuweisen. Die Klägerin hat der Beklagten zu 1) die entsprechende Liste der Vertreter der [REDACTED] mit Schreiben vom 25.02.2019 zur Verfügung gestellt, dies beruht entsprechend auf der Satzung der Klägerin wie auch den Regelungen des Genossenschaftsgesetzes. Soweit hier

ausdrücklich nur die Einsicht in entsprechende Listen ausgesprochen worden ist, ergibt sich zwangsläufig, dass dies nicht ausreichend sein kann, sondern den Mitgliedern jeweils auch ein Anspruch auf zur Verfügung Stellung einer entsprechenden Abschrift zusteht. Dies ist seitens der Klägerin hier auch nicht weiter bestritten worden. Ein Anspruch auf Vernichtung bzw. Löschung der entsprechenden Daten steht der Klägerin allerdings nicht zu. Entgegen der Auffassung der Kläger war hier für die Frage der zur Verfügung Stellung der Liste der Vertreter bereits kein besonderes Interesse der Beklagten zu 1) erforderlich. Dies ergibt sich weder aus der gesetzlichen Regelung noch aus der Satzung. Vielmehr ergibt sich der Anspruch auf eine entsprechende Information aus dem Mitgliedschaftsrecht an sich. Aufgrund der Struktur der Klägerin werden die Mitglieder durch die Vertreter als Organ vertreten, d. h. die Vertreter sind hier aus der Summe der Mitglieder gewählt worden, sind also vorrangig die Vertreter der Mitglieder in Ausübung der Rechte im Rahmen der Genossenschaft. Insoweit ist ein berechtigtes Interesse jedes einzelnen Mitglieds an der Aushändigung einer entsprechenden Vertreterliste gegeben. Insoweit bestand bereits kein Anspruch, nach der anstehenden Vertreterwahl diese Listen entsprechend wieder zu löschen, das Interesse des Mitgliedes erschöpft sich nicht mit der Wahl eines Vertreters. Auch wenn hier eine Satzungsänderung im Raum stand, so stellt dies durchaus ein berechtigtes Interesse dar, es ist auch nicht ersichtlich, dass ein solches bereits durch die Vertreterwahl im Jahr 2019 entfallen sein sollte. Der Beklagten ist hier zugute zu halten, dass eine entsprechende Vorbereitung einer möglichen Satzungsänderung durchaus nicht innerhalb von wenigen Wochen passieren kann, sondern hier erhebliche Vorarbeiten erforderlich waren.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Feststellung, dass die Löschungserklärung der Firma tanmedia vom 29.05.2020, jedenfalls unter diesem Datum vorgelegt, falsch war. Die Beklagte zu 1) hat hier den Vertrag mit der Firma ██████████ vorgelegt. Aus diesem ergibt sich, dass die entsprechenden Verarbeitungen der Daten offensichtlich ordnungsgemäß vorgenommen worden sind, mehr als eine entsprechende Lösungsbestätigung dieser Daten kann deshalb nicht verlangt werden. Die Bestätigung ist auch nicht insofern fehlerhaft, als die Vertreterlisten hier nicht ausdrücklich benannt worden sind und gelöscht wurden. Wie sich bereits aus den Ausführungen zum Antrag zu Ziffer 1 ergibt, war ein derartiger Anspruch nämlich gar nicht gegeben.

Auch der Antrag zu Ziffer 3 und 4 war zurückzuweisen, da die Verwendung der Daten durch die Beklagte zu 1) zum Anschreiben an die jeweiligen Mitglieder, wie bereits dargestellt, durchaus berechtigt war. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Genossenschaft hier seitens der Beklagten als ein Mitglied dieser Genossenschaft andere Mitglieder angeschrieben wurden. Dies stellt durchaus einen nachvollziehbaren Vorgang dar, der im Rahmen der genossenschaftlichen Verbindung auch keine unberechtigte Datennutzung darstellen kann, vielmehr war die Beklagte zu 1) hier offenbar in Vertretung ihrer berechtigten Interessen tätig, da sie auf eine Satzungsänderung der Klägerin hinwirken wollte. Ob dies letztlich erfolgreich war oder ob dies mit den Interessen der Klägerin in Übereinstimmung steht, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Ein entsprechendes Anschreiben zur Wahrnehmung eigener Interessen im Rahmen der genossenschaftlichen Verbindung muss grundsätzlich möglich sein. Soweit hier angeschriebene Mitglieder entsprechend reagiert haben und der Beklagten zu 1) entsprechende Erklärungen abgegeben haben, betrifft dies keine Rechtstellung der Klägerin, so dass die Klägerin diesbezüglich auch keinerlei Ansprüche geltend machen kann. Sollten hier Daten von den angeschriebenen Mitgliedern übermittelt worden sein, was diese so im Nachhinein nicht für sich gelten lassen wollten, so müssen die entsprechenden Mitglieder hier gegenüber der Beklagten zu 1) tätig werden, die Klägerin ist hier nicht zur Interessenwahrnehmung anderer Mitglieder grundsätzlich berechtigt.

Auch ein Anspruch auf Löschung dieser Daten kommt hier nicht in Betracht.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Bedenken der Beklagten hinsichtlich der Bestimmtheit des Antrags gegenüber der Beklagten zu 2) durchaus durchgreifend sind. Alleine die Bezeichnung in dem Schreiben der Beklagten zu 1) kann eine Passivlegitimation einer Beklagten zu 2) nicht begründen, hier ist bereits unklar, ob es sich um einen rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Verein handelt, die jeweilige Vertretung ist seitens der Klägerin offengeblieben, sodass davon auszugehen ist, dass insoweit bereits eine unzulässige Klageerhebung vorgelegen hat.

Bezüglich des Beklagten zu 3) ist in keiner Weise ersichtlich, dass hier eine persönliche Haftung hätte bestehen können.

Letztlich war deshalb auch der Antrag zu Ziffer 5 abzuweisen, da aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt entsprechende Ansprüche gegeben sind, dies folgt aus den vorgenannten Begründungen.

Bezüglich der Widerklage ist diese zulässig, soweit die Anträge zu Ziffer 1) bis 3) betroffen sind, insoweit besteht hier Konnexität mit den seitens der Klägerin geltend gemachten Ansprüchen, sämtliche Ansprüche beziehen sich auf die Frage der Überlassung der entsprechenden Mitglieder bzw. Vertreterlisten sowie der Niederschrift der Vertreterversammlungen, dies steht im direkten Zusammenhang mit den geltend gemachten Ansprüchen der Klägerin. Insoweit ist auch gemäß § 33 ZPO davon auszugehen, dass diese Ansprüche ebenfalls beim Landgericht Wiesbaden geltend gemacht werden können. Bezüglich der weiteren Anträge Ziffer 4 f. ist dies allerdings nicht der Fall. Hier werden Ansprüche wegen einer Kündigung des Girokontos, Wahlergebnisses sowie Wahlgrundlagen, Lageberichte etc. beantragt, diese Ansprüche gehen weit über das hinaus, was mit der Klage geltend gemacht worden ist und sind insoweit nicht mehr als konnex anzusehen. Insoweit ist auch die Zuständigkeit des Landgerichts Wiesbaden dann gemäß § 33 ZPO nicht mehr anzunehmen, die Ansprüche richten sich gegen die Klägerin, die ihren Sitz unzweifelhaft nicht im Landgerichtsbezirk Wiesbaden hat. Insoweit war die Klage als unzulässig abzuweisen. Bezüglich des Widerklageantrags zu 1 und 2 ist aus den vorgenannten Gründen ein Anspruch der Beklagten zu 1) gegeben, wie die Klägerin selbst dargestellt hat, verändert sich der Bestand der Mitglieder bzw. auch der Vertreter ständig, sodass die Beklagte zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Rahmen der Mitgliedschaft auf aktuelle Mitglieder- und Vertreterlisten angewiesen ist. Bezüglich der Vertreterversammlungen von 2015 bis 2019 besteht ebenfalls ein Anspruch auf Abschrift der Niederschriften. Selbst wenn sich dies nicht automatisch aus der Satzung ergeben sollte, so hat die Beklagte doch dann einen Anspruch, wenn ein solcher geltend gemacht wird. Wie bereits ausgeführt, stellt die Vertreterversammlung das Organ dar, das die Rechte der einzelnen Mitglieder wahrnehmen soll, insbesondere ist deshalb auch wesentlich, wie eine entsprechende Wahl stattgefunden hat, welche Entscheidungen bzw. Diskussionen in den Vertreterversammlungen geführt werden. Entsprechende Informationen sind deshalb jedenfalls auf entsprechenden Antrag der Mitglieder diesen zur Verfügung zu stellen. Auf die Frage, ob Beschlüsse noch angefochten werden können oder nicht, ist hier nicht ausschlaggebend abzustellen, es kann auch lediglich ein Anspruch sich daraus ergeben, dass seitens der Mitglieder ein entsprechendes Informationsbedürfnis besteht.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 ZPO, hierbei war zu berücksichtigen, dass die Beklagten zu 2) und 3) in vollem Umfang obsiegt haben, sodass ihnen keine Kosten auferlegt werden konnten. Im Verhältnis der Klägerin sowie der Beklagten zu 1) waren die Kosten deshalb verhältnismäßig zu quoteln.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.